



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Amt der Kärntner Landesregierung  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@sozialversicherung.at  
Zl. REP-43.00/17/0160 Ht

Wien, 1. August 2017

Betreff: Kärntner Gesundheitsfondsgesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 6. Juli 2017,  
GZ: 01-VD-LG-1796/4-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Zu § 1 Abs. 3d**

Es wäre zu präzisieren, was unter Gesundheitsberichterstattung zu verstehen ist (gesetzliche Grundlage).

Zudem wird angeregt zu normieren, dass dem Fonds die Kosten für die vorgeschriebene Gesundheitsberichterstattung vom Land Kärnten refundiert werden.

**Zu § 4 Abs. 6**

Es wäre anzumerken, dass es sich dabei nur um eine datenschutzrechtliche Ermächtigung handeln kann, die entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen sein wird.

**Zu § 7 Abs. 5 und § 11 Abs. 5**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Regelungen von der entsprechenden Bestimmung des § 28 Abs. 2 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz (G-ZG) abweichen. Die Formulierung sollte dem G-ZG entsprechen. Ebenso sollte die in § 11 Abs. 5 vorgenommene Ergänzung bezüglich der Geschäftsordnung Psychiatriekoordination entfallen.



Zudem wäre beim Verweis auf „§ 30 Abs. 3“ die Gesetzesbezeichnung zu ergänzen. Derzeit ist nicht erkennbar, worauf er sich bezieht. Eine entsprechende Fundstelle im K-GFG existiert nicht.

#### **Zu § 14a Abs. 2**

Vorgaben des Großgeräteplanes und der Rehabilitation wären zu ergänzen (auch wenn diese aufgrund der Verbindlichkeit der Bundes-Planungs-Verordnung vorgegeben sind).

#### **Zu § 14a Abs. 7**

Es ist vorgesehen, dass der aktuelle RSG unter anderem im Internet auf der Homepage des Kärntner Gesundheitsfonds kundzumachen ist. Dies ist in der entsprechenden Bestimmung des § 22 Abs. 2 G-ZG nicht vorgesehen. Eine Anpassung wird vorgeschlagen.

#### **Zu §§ 17 bis 21**

Die Bestimmungen orientieren sich an der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit. Es ist jedoch zu erwähnen, dass zwischen dieser Vereinbarung, dem vereinbarten Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene und dem Landes-Zielübereinkommen Abweichungen bestehen (z. B. Laufzeit, Steuerungsgebiete, etc.).

Die Landes-Zielsteuerungsübereinkommen werden für den Zeitraum 2017 bis 2021, also für fünf Jahre abgeschlossen. Es sollte daher im gesamten Gesetzestext beim Wort Landes-Zielsteuerungsübereinkommen der Zusatz „vierjährig“ entfallen.

Zu § 21 Abs. 1 Z 1 wird zudem angemerkt, dass die Ausgabenobergrenzen für alle Länder im Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene festgelegt wurden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst  
Generaldirektor